

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 76 (1967)
Heft: 4

Artikel: Gerechtigkeit und Nächstenliebe : die Grundsätze des humanitären Völkerrechts : 4. Teil
Autor: Pictet, Jean
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerechtigkeit und Nächstenliebe

Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts

4. Teil

Dr. Jean Pictet

Ein weiteres Problem, das uns beschäftigt, betrifft das Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und Nächstenliebe, diesen beiden Brennpunkten des Gesellschaftslebens, und ihrer Einwirkungen auf den Humanitarismus.

Sind Gerechtigkeit und Nächstenliebe einander entgegengesetzt oder können sie sich im Gegenteil vereinigen oder gar identifizieren? Entspringt die eine der Vernunft und die andere dem Gefühl, wie behauptet wird, oder sind sie beide gleicher Herkunft? Kann die eine ohne die andere bestehen? Ist die Gerechtigkeit nur die vernunftgemässe Anwendung der Nächstenliebe? Lässt sich der Humanitarismus schliesslich von der Gerechtigkeit oder der Nächstenliebe oder von beiden zugleich leiten?

Die Gerechtigkeit besteht darin, jedem das zu geben, was ihm zusteht. Sie weist zwei Hauptaspekte auf, die man nicht verwechseln darf: es gibt einerseits die sogenannte gesetzliche Gerechtigkeit und andererseits die Billigkeit.

Die gesetzliche Gerechtigkeit ist bestrebt, einem jeden nach seinen Verdiensten und vor allem nach seinen Rechten zu geben, selten aber nach seinen Bedürfnissen. Sie auferlegt dem Handelnden genaue Pflichten, die durch das Gesetz sanktioniert werden, auf deren Erfüllung die Gesellschaft durch Vermittlung der Verwaltung und des Rechtswesens dringt und denen sich niemand entziehen kann. Betrachtet man die gesetzliche Gerechtigkeit, so erkennt man, dass sie von der Nächstenliebe grundverschieden ist. Sie wird dargestellt als Frau mit verbundenen Augen und einer Waage in der Hand. Dieses Symbol könnte in gewissem Sinne auch für die Nächstenliebe gelten. Denn wie die Gerechtigkeit, so sieht auch die Nächstenliebe den Menschen nur als menschliches Wesen und will seinen Namen nicht kennen. Wie die Gerechtigkeit, so hält auch die Nächstenliebe die Waage unter den Menschen im Gleichgewicht. Wie die Gerechtigkeit, so gibt auch die Nächstenliebe dem, den sie aus gültigen Gründen dazu erwählt hat. Aber dann hört die Analogie auf. Denn wenn die Gerechtigkeit jedem nach seinem Recht gibt, so gibt die Nächstenliebe jedem nach seinem Leiden oder seinen Bedürfnissen. Richten heisst, die Guten von den Bösen trennen, die Gerechten von den Ungerechten; das heisst die Verantwortung eines jeden abmessen. Mit dieser Gerechtigkeit hat die Nächstenliebe nichts zu tun. Sie weigert sich, das Verdienst oder den Fehler des Einzelnen abzuwägen. Sie geht viel weiter; sie überwindet den Gegensatz von Gut und Böse und gelangt zur völligen abgeklärten Ruhe, zur Weisheit; sie ist

dann das Abbild der Barmherzigkeit selbst, der grenzenlosen Güte. Lao-tse sagte: «Ich bin gut zu dem, der gut ist; ich bin gut zu dem, der nicht gut ist.»

Je mehr man die praktischen Möglichkeiten zur Anwendung der Rechtsnormen vertieft, desto mehr erkennt man, dass die Gerechtigkeit vom Zufall abhängt, willkürlich ist und Differenzierung verlangt. Der Fortschritt in der Wissenschaft vom Menschen und die Psychoanalyse beweisen, dass man die meisten Beweggründe für die menschlichen Handlungen unterschiedlich auslegen kann. Bei einem Konflikt, der dem Gericht zur Beurteilung unterbreitet wird, sieht man immer mehr, wie schwierig es für den Richter ist, ein einfaches und sein Gewissen befriedigendes Urteil zu fällen. Uebrigens spricht das gesetzliche Gericht der Einfachheit halber je nach den Tatsachen ein Strafurteil aus oder spricht frei, während ein höheres Gericht sich bemühen würde, den Einzelnen zu ergründen. Meistens muss ein Kompromiss zwischen Gerecht und Ungerecht gefunden werden, denn es ist sehr selten, dass der eine völlig schuldig und der andere völlig unschuldig ist. Nur einfältige Geister glauben an deutlich abgegrenzte Lösungen. Diese manichäische Auffassung von Gut und Böse zieht verhängnisvollerweise eine Verschärfung der meisten menschlichen Konflikte nach sich.

Vergessen wir nicht, dass der Mensch sich nie anmassen kann, etwas Gutes zu tun, dem nicht irgendetwas Böses anhaftet, eine Wahrheit zu verteidigen, die nicht irgendeinen Irrtum in sich birgt, Recht zu sprechen, das nicht den Keim der Ungerechtigkeit in sich trüge. Wenn die Welt das begriffen haben wird, wird sie, so glauben wir, einen grossen Schritt auf die Objektivität, also auf die Weisheit und vielleicht auf den Frieden hin getan haben.

Die gesetzliche Gerichtsbarkeit und das Strafrecht berücksichtigten lange Zeit nur die Verdienste und die Fehler des Einzelnen, denn sie glaubten an seine volle Verantwortlichkeit. Doch täuschten sie sich. Diese Auffassung ist überholt. Heute ist die Strafreform bestrebt, den Einzelnen sozial wiedereinzugliedern und nicht ihn zu vernichten, ihn eher umzuerziehen statt zu bestrafen. Der Humanitarismus zieht also die vom Mitgefühl gebotenen Lösungen jenen einer unvollkommenen Gerechtigkeit vor, hinter der sich die Rache — schlecht — versteckt. In Kriegszeiten, in denen Gerecht und Ungerecht fast nicht zu unterscheiden sind und die sittlichen Normen ins Wanken geraten, ist es praktisch unmöglich, gerecht zu sein. Will man zum Wohl seines Nächsten handeln und das Durchschnittslos des Einzel-

nen verbessern, muss man sich von der spontanen Hochherzigkeit leiten lassen.

Der Vorrang, den die Nächstenliebe und folglich das humanitäre Ideal vor der unbedingten Gerechtigkeit haben, zeugt von einem beachtlichen sittlichen Fortschritt und wird zweifellos epochemachend in der Sozialgeschichte sein. Uebrigens scheint die Nächstenliebe in ihrer ältesten Form bereits die modernen Auffassungen über die durch die Vererbung wie auch durch den Milieu-Einfluss beschränkte Verantwortlichkeit des Menschen vorausgeahnt zu haben.

Aber wir sahen schon, dass es bei der Gerechtigkeit verschiedene Abstufungen gibt. Ausgehend von der primitiven Rache durchschreitet sie die verschiedenen Phasen des Rechts und der Zivilisation in Zeit und Raum, um weit über die gesetzmässige Gerechtigkeit hinaus zu der höchsten Stufe zu gelangen. Dann befindet man sich nicht mehr auf dem Gebiet der strengen Gesetze, sondern auf jenem der grosszügigen Gebote, die der freien Beurteilung des Menschen überlassen bleiben und, zumindest heute, nur noch moralisch verpflichtend sind. Auf diesem Gebiet herrscht eine ideale Gerechtigkeit, die auch Recht und Billigkeit genannt wird, und von der sich diejenigen leiten lassen, die das Wohl ihrer Mitmenschen anstreben, jenseits der gesetzlichen Gerechtigkeit, ja sogar dieser zuwider. Man kennt das Sprichwort: «summum jus, summa injuria», und so konnte Pascal sagen, dass die wirkliche Gerechtigkeit sich über die Gerechtigkeit lustig mache. Diese Gerechtigkeit, von der wir hier sprechen, diese Billigkeit ist dann von Verständnis und Nachsicht erfüllt und ist bereit, nicht mehr nach der Verantwortlichkeit der Menschen, nach ihren Verdiensten oder ihren Fehlern zu fragen; sie neigt dazu, alle mit gleichem Mass zu messen, allen dieselbe Chance zu bieten. Sie bemüht sich mehr darum, jedem das zu bringen, was ihm fehlt, statt zu strafen und Strenge walten zu lassen. Es handelt sich nicht mehr darum, die üblichen Normen der Verteilung anzuwenden, sondern vielmehr die Irrtümer des Schicksals wieder gutzumachen. Eine solche Einstellung ist ideal: sie wird oft von denen missverstanden, über deren Fassungskraft sie hinausgeht. Uebrigens kann sie von der Gemeinschaft, die die soziale Ordnung durch summarischere Mittel aufrecht erhalten soll, meistens nicht in die Praxis umgesetzt werden. Man kann jedoch sagen, dass die Gerechtigkeit auf dieser obersten Stufe der Nächstenliebe begegnet und in ihr ihre höchste Entfaltung findet. Der Humanitarismus ist die Schule der höchsten Gerechtigkeit, in der die Nächstenliebe den Vorrang vor dem Gesetz

der Menschen hat. Die von ihr empfohlene universelle Gerechtigkeit ist die Quelle des sozialen Fortschritts und des Glücks für die Mehrzahl. Sie erhebt sich bis zur Nächstenliebe und versinnbildlicht dann die neue Welt, nach der sich die Menschen sehnen.

Im letzten Jahrhundert erwachte der Gedanke, dass die Welt auf rein rationaler Grundlage aufgebaut werden müsse und dass sich die Beziehungen unter den Menschen auf die strikte Gerechtigkeit gründen sollen. (Jean-G. Lossier, «Sur l'esprit de service, *Studia philosophica*», Basel, 1953, Band XII.)

Manche vertraten tatsächlich die Ansicht, dass Nächstenliebe mit der menschlichen Würde in Widerspruch stünde. Diese Auffassung hat heute so sehr an Boden gewonnen, dass man sich fragen kann, ob in einer künftigen, bis zum äussersten legalistischen Gesellschaft der Geist des Dienens noch bestehen könnte, und es wäre denkbar, dass dann «nicht die Gelegenheit, Taten der Nächstenliebe zu vollbringen, sondern die Erlaubnis dazu fehlen würde». (Lossier, op. cit.).

Gewiss, wir stellen fest, dass bei fortschreitender Entwicklung der Gesellschaft das Handeln, das bisher aus Nächstenliebe geschah, immer mehr aus einfacher Gerechtigkeit erfolgt. Dazu erscheint die Gerechtigkeit in einer allzu oft noch ungerechten Welt als erstes Gebot der Nächstenliebe. Und denen, die glauben, sie könnten sich von ihrer Verantwortlichkeit leichthin durch ein Almosen befreien, ist man versucht zu sagen: zuerst ein wenig Gerechtigkeit! Denn der Mensch von heute will keine Almosen, die das Problem in keiner Weise lösen, er verlangt lediglich eine organisierte Gesellschaft, damit jeder das Notwendigste zu seinem Lebensunterhalt hat.

Wir haben gesehen, dass die Gerechtigkeit auf ihrer höchsten Stufe mit der Nächstenliebe zusammentrifft. Solange sie aber ihren Gipfel nicht erreicht hat, gibt es neben ihr immer noch Raum für die Nächstenliebe. Denn diese weckt Initiativen und spontane Taten; in die gesellschaftlichen Beziehungen bringt sie ein Element, das das unpersönliche und abstrakte Gesetz nicht kennt. «Gerechtigkeit bedeutet, die Menschen achten; Liebe, ihnen entgegengehen.» (Lossier, op. cit.).